

Organisationsregelung  
für das Collegium musicum

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 04. Juli 2024

**Organisationsregelung  
für das Collegium musicum  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beratergremium
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich und  
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Collegium musicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das Collegium musicum ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

**§ 2  
Aufgaben**

Das Collegium musicum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. allgemeine Musikpflege an der JGU,
2. Veranstaltungen zum Ensemblespiel für alle Mitglieder der JGU (Chor und Orchesterspiel),
3. Chorsängerausbildung,
4. Lehrveranstaltungen für Studierende der Hochschule für Musik Mainz, insbesondere Veranstaltungen im Ensemblespiel und –singen (Chor und Orchester),
5. Vernetzung der JGU auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit Institutionen der Musik,
6. Durchführung von Konzerten mit den Ensembles des Collegium musicum,
7. Umsetzung des Kooperationsvertrages der JGU mit der EuropaChorAkademie Projekt GmbH,
8. Konzertveranstaltungen mit der EuropaChorAkademie Projekt GmbH,
9. Organisation und Durchführung des Projekts „Erlebnis Musik“, soweit die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen,
10. Weiterentwicklung des chorischen Schwerpunktes sowie
11. Entwicklung von Modulen für Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das Collegium musicum wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im Collegium musicum beschäftigten Personals.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Collegium musicum und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter unterrichtet das Beratergremium über alle das Collegium musicum betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten und berät sich mit diesem über diese Angelegenheiten. Dies umfasst insbesondere Haushaltsangelegenheiten, die Pflege internationaler Beziehungen und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen mit anderen Hochschulen und Institutionen auf dem Gebiet der Musik.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Beratergremiums.

### **§ 4 Beratergremium**

- (1) Der Senat wählt ein Beratergremium, das das Präsidium auf dessen Anforderung in grundsätzlichen das Collegium musicum betreffenden Fragen berät.
- (2) Dem Beratergremium gehören stimmberechtigt an:
  1. aus der Hochschule für Musik:
    - a) die Rektorin oder der Rektor qua Amtes,
    - b) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
    - c) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Faches Gesang sowie
    - d) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.
  2. aus anderen Fachbereichen:
    - a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
    - b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie
    - c) zwei Studierende, davon eine oder einer auf Vorschlag des Chors und eine oder einer auf Vorschlag des Orchesters.
- (3) Dem Beratergremium gehören beratend an:
  1. die Leiterin oder der Leiter des Collegium musicum,
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fördervereins sowie
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Musikwirtschaft.

Auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters oder zweier Mitglieder des Beratungsgremiums kann das Beratergremium weitere beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beratergremiums werden für die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr bestellt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung für das Collegium musicum tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Collegium musicum vom 20. Februar 2008 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -